

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 245

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2014

Nr. 8, 21. Jahrgang

Inhalt

Bauabgangsstatistik 2013 Land Brandenburg	Seiten 1
Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindegemeinschaft der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf per 31.12.2013	Seiten 1-3
Genehmigungsbescheid des Innenministeriums zum Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindegemeinschaft der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf zum 1. Januar 2014	Seite 3
Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf Anlage 1 Nutzungsvereinbarung	Seite 4-5 Seite 5-6

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2013 Land Brandenburg

Berlin November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
 - **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume Wohnungen)**
 - **die Nutzungsänderung von Wohnraum**
 - **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum**
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindegemeinschaft der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf zum 1. Januar 2014

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Briesen (Mark),
gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und
dessen Stellvertreter
und
die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf,
gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und
dessen
Stellvertreter,
schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 BbgKVerf mit Wirkung vom 01.01.2014, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Gemeinde Briesen (Mark) ein.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde Briesen (Mark) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

§ 2 Bildung von Ortsteilen

- (1) Die bestehenden Ortsteile Alt Madlitz, Wilmersdorf und Falkenberg der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf werden gem. § 45 BbgKVerf Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark).
- (2) In der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark) wird der Ortsteil Briesen neu gebildet.
- (3) Auf der Ortstafel soll der Name des Ortsteils über dem Gemeindefamennamen aufgeführt werden. Vor dem Gemeindefamennamen steht die Bezeichnung „Gemeinden“.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates der Ortsteile der sich eingliedernden Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf verbleiben in ihrer Wahlfunktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (2) Sofern im Ortsteil Wilmersdorf der sich eingliedernden Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung bis zum Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode keine Ortsteilvertretung besteht, ist der ehrenamtliche Bürgermeister der sich eingliedernden Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Ortsvorsteher des Ortsteils Wilmersdorf. Im Übrigen wird in den Ortsteilen Biegen, Alt Madlitz, Wilmersdorf und Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark) jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar gewählt. Aus ihrer Mitte wird für die Dauer ihrer Wahlperiode der Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und sein Stellvertreter gewählt.

§ 4 Rechte des Ortsteiles

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in den in § 46 Abs.1 BbgKVerf genannten Angelegenheiten in der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss zu hören. Darüber hinaus werden die Ortsbeiräte bei der Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen angehört.
- (2) Den Ortsbeiräten werden folgende Entscheidungsrechte nach Maßgabe des Haushalts übertragen.
 - OT Alt Madlitz: die Bewirtschaftung des Sportplatz und des Gemeindezentrums,
 - OT Falkenberg. die Bewirtschaftung des Gemeindesaals.
 - OT Wilmersdorf die Bewirtschaftung des Gemeindesaals, des Dorfplatzes und der Vereinsräume.
- (3) Den Ortsteilen sollen nach Maßgabe des Haushalts für Aufgaben nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf jährlich Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit, der Jugend und Seniorenarbeit, der Heimat

und Brauchtumpflege und für die Durchführung der Dorfeste zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Die aufnehmende Gemeinde Briesen (Mark) verpflichtet sich, die Interessen der neuen Ortsteile Alt -Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Ortsteile soll gewahrt werden, insbesondere sind die bestehenden kommunalen Einrichtungen in den vertragschließenden Gemeinden gleich zu behandeln.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf als solches in der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark).

§ 7 Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft , soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in Kraft.
- (2) Die Ziele der Flächennutzungspläne der eingegliederten Gemeinde sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- (3) Auf dem Gebiet der vertragschließenden Gemeinden werden mit Erlass der neuen Haushaltssatzung einheitliche Hebesätze beschlossen.

§ 8 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) wird nach Maßgabe des Haushalts die notwendigen finanziellen Mittel für die Sicherung und den Erhalt einer Kindertagesstätte im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Verfügung stellen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf sollen nach Maßgabe des Haushalts mit folgender Priorität verwirklicht werden:
 1. Erneuerung der Abwassersammelgrube und der Regenentwässerung für die Wohnblöcke Wilmersdorfer Str. 1-2, im OT Alt- Madlitz
 2. Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zur Sicherung der Vermietbarkeit der kommunalen Wohnungen in den drei Ortsteilen

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf aus ihrer Mitte zusätzlich vier Mitglieder in die Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde. Die Mitglieder werden gemäß § 7 Abs. 4 BbgKVerf vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gemeindegliederung von der Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde gewählt.

§ 10 Übernahme von Angestellten

Die Mitarbeiter der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf werden in ein Beschäftigungsverhältnis der aufnehmenden Gemeinde Briesen (Mark) übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613a BGB auf die aufnehmende Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vertritt für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden die Ortsteile Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragschließenden Gemeinden je drei Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertrags-

abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden.

Briesen (Mark) den 10.10.2013

Gemeinde Briesen (Mark)


Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister


Hülpiusch
Stellvertreter

Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf


Bredow
ehrenamtlicher Bürgermeister


Püschel
Stellvertreter

Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf zum 1. Januar 2014

Bescheid

Hiermit genehmige ich gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), den Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf vom 10. Oktober 2013.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand

des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Keseberg

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 7

Gebührentarif

Objekt/Verwendung	Vorlaubenhaus Pillgram *	Dorfgemeinschafts- haus „Alte Schule“, Sieversdorf *	Multifunktions- und Sportplatzge- bäude Petersdorf*	Vereinshaus der Gemeinde Jacobsdorf *
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Nutzung pro Tag *1	70,00	70,00	70,00	70,00**
½ tägliche Nutzung (z.B. Trauerfeierlichkeiten)	35,00	35,00	35,00	35,00
Versammlungen, Schulungen usw. (ortsansässige Vereine u. Interessengruppen)	0	0	0	0
Ausleihe				
Biertischgarnitur(1 Tisch + 2 Bänke)	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag
Tisch	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag
Stuhl	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag

* zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung

** bis zum Abschluss der geplanten Sanierung 50,00 €

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2013 außer Kraft.

Briesen (M), den 06.12.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

- Dies gilt nicht, wenn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.12.2013

gez. Stumm
 Amtsdirektor

**Anlage 1
 NUTZUNGSVEREINBARUNG**

- a) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vorlaubenhauses im OT Pillgram
- b) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses "Alte Schule" im OT Sieversdorf
- c) zur Nutzung der Räumlichkeiten im Multifunktions- und Sportplatzgebäude im OT Petersdorf
- d) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereinshauses im OT Jacobsdorf
- e) zur Nutzung von Zelten, Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

1. Eigentümer:

Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Nutzer: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
 Art/Grund der Nutzung:

3. Gegenstand:

- I. Vorlaubenhaus im OT Pillgram, Biegener Str. 3
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - große Stube
 - kleine Stube
 - Küche, WC und Flur
- II. Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" im OT Sieversdorf, Lichtenberger Weg 4
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum
 - Küche
 - WC und Flur
- III. Multifunktions- und Sportplatzgebäude im OT Petersdorf, Petershagener Str. 1
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum mit Küchenzeile
 - Flur, WC
- IV. Vereinshaus im OT Jacobsdorf, Zur Pflaumenallee 1
 - Veranstaltungsraum
 - Küche, WC
- V.
 - Biertischgarnitur Stück
 - Tisch Stück
 - Stuhl Stück

VI. Außenbereich: Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

4. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart am (Tag der Hauptnutzung)

vom bis (Vor- und Nachbereitung)

½ tägliche Nutzung am, von Uhr bis Uhr

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

6. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss, bzw. bis 3 Tage vor Nutzung, bis zum an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland
 Sparkasse Oder-Spree
 Konto-Nr. 330 303 88 63
 BLZ: 1705 5050

• **Zahlungsgrund: 50/57400.441117**
 Name des Nutzers, Datum der Nutzung/Vorlaubenhaus

• **Zahlungsgrund: 50/573200.441116**
 Name des Nutzers, Datum der Nutzung/Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule"

• **Zahlungsgrund: 50/421200.441100**
 Name des Nutzers, Datum der Nutzung/Multifunktions- und Sportplatzgebäude

• **Zahlungsgrund: 50/281201. 441100**
 Name des Nutzers, Datum der Nutzung/Vereinshaus

• **Zahlungsgrund: 50/573400.432101**
 Zelt, Biertischgarnitur, und Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Sind keine termingerechten Zahlungseingänge zu verzeichnen, kann keine Nutzung erfolgen.

7. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel für das Vorlaubenhaus/für das Dorfgemeinschafts-

haus "Alte Schule"/für das Multifunktions- und Sportplatzgebäude/für das Vereinshaus ist bei

.....in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

8. Kautio

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € in bar an die Amtskasse oder auf das o.g. Konto des Amtes Odervorland zu entrichten. Sie wird nach erfolgter Nutzung, Endkontrolle und ordnungsgemäßer Übergabe an den Nutzer zurückgezahlt.

Die Gemeinde kann die Kautio einbehalten, wenn der Nutzer nachweislich falsche Angaben zu Ziffer 2 getätigt hat.

9. Ordnung und Sauberkeit

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. Wird der

Nutzungsgegenstand durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß an die Gemeinde zurückgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautio einzubehalten (bei einem Reinigungsaufwand von maximal 2 Stunden). Geht der Reinigungsaufwand darüber hinaus, wird das Objekt durch einen Dritten gereinigt. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Gemeinde Jacobsdorf, den

.....
Eigentümer bzw. Beauftragter Nutzer
der Gemeinde



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.